BENUTZUNGSORDNUNG

für die Überlassung gemeindeeigener Einrichtungen und Gerätschaften der Gemeinde Helsa

Aufgrund des § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2023 (GVBl. S. 582) und der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.2023 (GVBl. S. 348, ber. S. 410), hat die Gemeindevertretung am 21.03.2024 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Überlassung von Räumen

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen, Kücheneinrichtungen und Nebenräume
 - a) im Gemeindezentrum Helsa
 - b) im Hugenottenhaus St. Ottilien
 - c) im Dorfgemeinschaftshaus Eschenstruth
 - d) im Dorfgemeinschaftshaus Wickenrode
 - e) im Saal im König von Preußen

können überlassen werden:

- a) für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen und staatsbürgerlichen Zwecken dienen,
- b) für Familienfeierlichkeiten
- c) für gewerbliche und sonstige Veranstaltungen
- (2) Der Benutzerin/dem Benutzer wird für die Dauer der Überlassung das zu den vermieteten Räumen gehörige Inventar zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der Räume ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa.

§ 3 Bestellung und Überlassung der Räume

- (1) Die Räume stehen grundsätzlich nur Einwohnern, Gruppen, Vereinen und Unternehmen der Gemeinde Helsa zur Verfügung. Ausnahmsweise können die Räume auch auswärtigen Benutzern überlassen werden.
- (2) Die Überlassung von Räumen an ortsansässige Interessenten erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges. Über die Überlassung an auswärtige Benutzer entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (3) In jedem Fall ist vor der Benutzung ein Überlassungsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- (4) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so ist die Bestellerin/der Besteller verpflichtet, dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Eine Gebühr wird bis 2 Wochen vor dem angemeldeten Veranstaltungstag nicht erhoben; innerhalb der 2 Wochen werden 50,- € Stornogebühren erhoben.
- (5) Bei Abschluss des Überlassungsvertrages ist eine Kaution zu hinterlegen.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten werden entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
- (2) Helsaer Vereinen und Verbänden können die Räume für gemeinnützige, kulturelle, jugendpflegerische, kommunale und staatsbürgerliche Veranstaltungen kostenlos überlassen werden. Ebenso verfahren wird bei der Volkshochschule Region Kassel (VHS). Es sind die Kosten für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar zu entrichten.

§ 5 Besondere Benutzungsbestimmungen

Für die Benutzer der Gemeinschaftseinrichtungen gelten folgende Bestimmungen:

(1) Die Benutzerin/der Benutzer ist nicht berechtigt, ihre/seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Sie/er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der Hausmeisterin/des Hausmeisters zu folgen und etwaige im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

a) Die Benutzerin/der Benutzer hat nach dem Überlassungsvertrag die Reinigung des Geschirrs, der Küche, des Saales, der Nebenräume und der Toilettenanlage nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen.

Das Geschirr ist vor bzw. nach der Benutzung ordnungsgemäß zu übernehmen bzw. zu übergeben.

- b) Fahrräder, Krafträder o.ä. und Haustiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden.
- c) Die Veranstalterin/der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
- d) Die Benutzerin/der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder von Besuchern der Veranstaltung ordnungsgemäß auf den Parkplätzen abgestellt werden.
- e) Das Grillen ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung erlaubt. Das Grillen mit offenem Feuer ist verboten.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung unberechtigt besuchen.
- (3) Für von der Benutzerin/vom Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Räume sowie die Einrichtungen sind in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich vor der Übernahme befanden. Die Gemeinde kann bei Verzug auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers Räumungs- und Reinigungsarbeiten durchführen lassen.

§ 6 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Personen oder Gruppen, die gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen, können durch den Gemeindevorstand von der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 7 Übergabe der Räumlichkeiten

Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind jeweils bis 10.00 Uhr des nächsten Tages in sauberem und einwandfreiem Zustand zu übergeben. Vermietet wird die Räumlichkeit jeweils ab 12 Uhr.

Bei einer Vermietung zum Wochenende erfolgt diese von Freitag, 12 Uhr, bis Montag, 10 Uhr. Es werden zwei Tage in Rechnung gestellt. Ausgenommen hiervon sind Trauerfeierlichkeiten mit Küchenbenutzung bis zu 6 Stunden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung vom 13.12.2012 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Bestehende Verträge bleiben unberührt.

Die Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Helsa, den 22.03.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa

(Schönemann) Bürgermeister

Wird veröffentlicht:

Helsa, den 28.03.2024 Der Gemeindevorstand

(Schönemann) Bürgermeister